

SATZUNG

St.-Nr.: 241/109/51090

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen:

Kleintierzuchtverein Nürnberg-Gibitzenhof e.V.

in das amtsgerichtliche Vereinsregister Nürnberg unter der Nummer **VR471** eingetragen und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht innerhalb des Vereinsgebietes auf ideeller und sportlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere.

Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen nichtlandwirtschaftlichen Kleintierhaltung.

Zur Erreichung dieses Zweckes widmet sich der Verein besonders der

- a) Allgemeine Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Kleintierhaltung in monatlichen Mitgliederversammlungen und darüber hinaus in der Öffentlichkeit
- b) Verbreitung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht durch entsprechende Werbung und Abhaltung von Ausstellungen.
- c) Züchterische Verbesserung der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibung, sowie zur Erreichung der Zuchtziele: Leistung und Schönheit.

- d) Aufrechterhaltung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels und der Kaninchen.
- e) Vertretung der Belange der Kleintierzüchter gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem durch die Verwaltung stattgegeben werden kann.

Jugendliche werden in der Jugendgruppe geführt und bei Erreichen des 18.Lebensjahres als Mitglied übernommen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Austritt durch schriftliche Kündigung beim 1. Vorsitzenden spätestens zum 1. Dezember eines Geschäftsjahres.
- b) Durch Tod eines Mitgliedes.
- c) Verwaltungsbeschluss bei Missachtung der Satzung und / oder vereinsschädigenden Verhaltens.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen nichtig.

⁻¹ **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch zur Nutzung an allen vom Verein geschaffenen Einrichtungen.

Sie bilden durch ihr Stimmrecht die oberste Instanz des Vereins.

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Verwaltungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es wird im Folgenden unterschieden zwischen passiven und aktiven Mitgliedern. Aktive sind gekennzeichnet durch züchterische Tätigkeit grundsätzlich auf einer gepachteten Partelle des Vereins.

§ 7 Anwesenheits- und Schadensersatzpflicht

Die aktiven Mitglieder sind angehalten, die stattfindenden Monatsversammlungen zu besuchen.

Die Kolonieversammlung(en) ist/sind Pflichttermine.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zur Nutznießung übergebenen Areale und Gegenstände und ist zum Ersatz des etwaigen Schadens verpflichtet. Einhaltung gültiger Umweltschutzgesetze

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Beiträge und Pachten sind eine Bringschuld und zu den von der Verwaltung festgesetzten Terminen einzuzahlen.

Der Verein strebt den überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehr an

§ 9

Koloniemitglieder treten dem Verein gegenüber als Pächter zum Zwecke der Kleintierzucht auf. Bei Pächterwechsel gelten die Richtlinien des Vereins. Unterverpachtung usw. bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Beide Parteien sind an die Bedingungen des Grundstückseigentümers gebunden.

Sofern die Alt/Neu-Pächter den Verein mit der Angelegenheit betrauen, haben sich die Mitglieder den Weisungen des Vereins zu fügen.

§ 10 Leitung und Verwaltung des Vereins

Mitglieder der Verwaltung sind:

1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender, 1.Kassier, 2. Kassier, Schriftführer, Jugendobmann, Kolonieobleute und Zuchtwarte.

Die Verwaltung wird auf drei Jahre verteilt gewählt in der Reihenfolge:

- 1. Jahr: 1. Kassier, 2. Schriftführer, Kolonieobleute
- 2. Jahr: 2.Vorsitzende, 1.Schriftführers Jugendobmann
- 3. Jahr: 1. Vorsitzende, 2. Kassier, Zuchtwarte

Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist statthaft Der 1. und der 2. Vorsitzende, je allein vertreten den Verein nach innen und außen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Er hat sich von der ordnungsgemäßen Führung der Obliegenheiten der ihm beigegebenen Organe regelmäßig zu überzeugen. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnet der 1.Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem 2.Vorsitzen, dem 1.Kassier oder dem Schriftführer.

Der 1.Kassier hat gewissenhaft über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Mitgliedsbeiträge und Pachten beizutreiben. Diese Aufgabe übernimmt der 2. Kassier bei Ausfall des 1.Kassiers.

Die Revisoren haben sich unregelmäßig von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte des Kassiers zu überzeugen. Vor der JHV findet eine offizielle Kassenprüfung der Revisoren Statt.

Der Schriftführer führt das Protokoll über alle in den Jahreshaupt- und Monatsversammlungen gefassten Beschlüssen und die Korrespondenz. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom 1.Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Durchführung der EDV ist wünschenswert.

Die Kolonieobleute sind für alle Vorkommnisse innerhalb der Kolonie, die Zuchtwarte für den Aufbau der Zuchten zuständig.

Die Verwaltung ist berechtigt in Verwaltungssitzungen für den Verein gültige Beschlüsse zu erlassen, sofern diese nicht entgegen der Satzung wirken. Diese Beschlüsse sind von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen und zu Archivieren. Spätestens zur nächsten Monatsversammlung ist der Beschluss per Versammlung mitzuteilen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.Januar und endet mit dem 31.Dezember.

§ 12 Versammlungen

Nach Möglichkeit findet jeden Monat eine Mitgliederversammlung statt. Derselben kann eine Verwaltungssitzung vorausgehen. Die Termine der Mitgliederversammlung werden zu Jahresanfang veröffentlicht

§ 13 Jahreshauptversammlung

Spätestens zwölf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Der Termin ist mindestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung muss u. A. folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des 1.Vorsitzenden
- Jahresbericht des 1.Kassiers
- Prüfungsbericht der Revisoren
- Wahl der Revisoren
- Beitragsfestsetzung und Behandlung der gestellten Anträge.

Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung einzureichen.

Die Wahl der Verwaltung erfolgt im jährlichen Turnus unter Beibehaltung der dreijährigen Amtsdauer. *siehe § 10*

Die Jahreshauptversammlung wird von der Verwaltung einberufen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Verwaltung oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einberufen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muss bei Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 15 Änderung der Vereinssatzung

Die Änderung der Satzung ist nur in der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung einer beabsichtigten Satzungsänderung möglich.
Zur Änderung der Vereinssatzung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder dies beantragen und $\frac{3}{4}$ dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schiedsgericht

Wird der Antrag auf Entscheidung irgend einer Streitigkeit durch ein Schiedsgericht gestellt, so ist dasselbe von jeder Partei mit drei volljährigen Personen zu besetzen.

Diese sechs Personen bestimmen aus der Mitgliederschaft einen unparteiischen Vorsitzenden. Derselbe gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Der Schiedsspruch ist für beide Teile bindend.

§ 18

Über alle hier nicht besonders vorgesehenen Fälle entscheidet von Fall zu Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19 Weiterführende Dokumente

KTZV-00 Übersicht KTZV
Richtlinien, Formulare und Dokumentationen

Nürnberg, den 20.03.2016